

Satzung
der Gemeinde Wurster Nordseeküste
über die Erhebung von Liegegebühren
für die Benutzung der Häfen Dorum-Neufeld,
Wremen und Spieka-Neufeld
(Hafenliegegebührensatzung)
vom 17. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Wurster Nordseeküste betreibt jeweils einen Hafen in den Bereichen Dorum-Neufeld, Wremen und Spieka-Neufeld. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Hafenanlagen und -einrichtungen (Pierbereich) erhebt die Gemeinde Liegegebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Die Benutzung der jeweiligen Hafenbereiche, ausgenommen die Bereiche der jeweiligen Jachthäfen, sind gebührenpflichtig.

§ 3

Die Liegegebühr für den Hafen Dorum-Neufeld beträgt:

- a) für Sportfahrzeuge (Segel- und Motorboote)
- | | |
|----------------------------|-----------------|
| bis zu einer Länge von 5 m | 6,72 € pro Tag |
| über 5 m bis zu 10 m Länge | 9,24 € pro Tag |
| über 10 m Länge | 11,76 € pro Tag |
- b) für See- und Binnenschiffe, Fischereifahrzeuge, sonstige Fahrzeuge, Fahrgastschiffe und schwimmende Geräte
- | | |
|-------------------|-----------------|
| bis zu 10 m Länge | 11,76 € pro Tag |
| über 10 m Länge | 15,13 € pro Tag |

- c) für See- und Binnenschiffe, Fischereifahrzeuge, Fahrgastschiffe, sonstige Fahrzeuge und schwimmende Geräte, die in das Schiffsregister für den Bereich der Gemeinde eingetragen sind,
- | | |
|-----------------|------------------|
| bis 10 m Länge | 500 € pro Jahr |
| über 10 m Länge | 1.000 € pro Jahr |

Die Liegegebühr für den Hafen Wremen beträgt:

- a) für Sportfahrzeuge (Segel- und Motorboote)
- | | |
|----------------------------|-----------------|
| bis zu einer Länge von 5 m | 3,36 € pro Tag |
| über 5 m bis zu 10 m Länge | 6,72 € pro Tag |
| über 10 m Länge | 10,08 € pro Tag |
- b) für See- und Binnenschiffe, Fischereifahrzeuge, sonstige Fahrzeuge, Fahrgastschiffe und schwimmende Geräte
- | | |
|-------------------|-----------------|
| bis zu 10 m Länge | 10,08 € pro Tag |
| über 10 m Länge | 15,13 € pro Tag |
- c) für See- und Binnenschiffe, Fischereifahrzeuge, Fahrgastschiffe, sonstige Fahrzeuge und schwimmende Geräte, die in das Schiffsregister für den Bereich der Gemeinde eingetragen sind,
- | | |
|-----------------|------------------|
| bis 10 m Länge | 500 € pro Jahr |
| über 10 m Länge | 1.000 € pro Jahr |

Die Liegegebühr für den Hafen Spieka-Neufeld beträgt:

- a) für Sportfahrzeuge (Segel- und Motorboote)
- | | |
|----------------------------|-----------------|
| bis zu einer Länge von 5 m | 6,23 € pro Tag |
| über 5 m bis zu 10 m Länge | 8,26 € pro Tag |
| über 10 m Länge | 10,36 € pro Tag |
- b) für See- und Binnenschiffe, Fischereifahrzeuge, sonstige Fahrzeuge, Fahrgastschiffe und schwimmende Geräte
- | | |
|-------------------|-----------------|
| bis zu 10 m Länge | 8,26 € pro Tag |
| über 10 m Länge | 10,36 € pro Tag |
- c) für See- und Binnenschiffe, Fischereifahrzeuge, Fahrgastschiffe, sonstige Fahrzeuge und schwimmende Geräte, die in das Schiffsregister für den Bereich der Gemeinde eingetragen sind,
- | | |
|-----------------|-------------------|
| bis 10 m Länge | 204,20 € pro Jahr |
| über 10 m Länge | 408,40 € pro Jahr |

Die vorgenannten Liegegebühren verstehen sich jeweils zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer.

Die Kosten der Abfallentsorgung (Entgelt) für Schiffsabfall sind in der Liegegebühr enthalten.

§ 4

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Schiffes. Gebührenpflichtig sind außerdem zum Nießbrauch oder sonstige zur Nutzung des Schiffes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils in den Fällen des § 3 Buchstabe a und b mit dem Tage des Einlaufens in den Hafbereich und endet am Tage des Verlassens des Hafbereiches. Angefangene Tage werden bei der Berechnung der Gebühr in vollem Umfange berücksichtigt.

(2) In den Fällen des § 3 Buchstabe c beginnt die Gebührenpflicht mit der Eintragung in das Schiffsregister für den Bereich der Gemeinde Wurster Nordseeküste und endet mit dem Tage der Austragung des Schiffes aus dem Schiffsregister für den Bereich der Gemeinde Wurster Nordseeküste. Bei der Berechnung der zeitanteiligen Liegegebühr werden angefangene Monate in vollem Umfange berücksichtigt.

(3) Die Liegegebühr umfaßt ausschließlich die Benutzung des Hafens, nicht aber die Versorgung mit Strom und Wasser.

§ 6

(1) In den Fällen des § 3 Buchstabe a) und b) wird die Liegegebühr vor Abfahrt des Schiffes fällig.

(2) In den Fällen des § 3 Buchstabe c) wird die Liegegebühr durch schriftlichen Bescheid erhoben, wobei die Gebühr in vier gleichen Raten zum 1. April, 1. Juni, 1. August und 1. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten ist.

§ 7

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Liegegebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Ordnungswidrig nach § 18 NKAG handelt, wer entgegen § 7 Absatz 1 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder seiner Pflicht gemäß § 6 Absatz 1 zur Abführung der Liegegebühr nicht nachkommt.

§ 8

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hafentiegegebührensatzungen der Gemeinde Dorum vom 29. November 2012 sowie der Gemeinde Wremen vom 15. November 2012 und der Gemeinde Nordholz vom 13. Dezember 1999 außer Kraft.

Dorum, den 17. Dezember 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister

Itjen